DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

3. Juli 2026

Herrn Ministerialrat
Martin Blaesing
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per Email: dirk.mattmueller@bmf.bund.de

Direktverrechnung von Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerabzug

Sehr geehrter Herr Blaesing,

zunächst möchten wir Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vorstellung des Lösungsansatzes zur Einführung der Direktverrechnung mit der entsprechenden Vorsteuer danken. Wir begrüßen, dass die Finanzverwaltung auf Grundlage der Beratungen des Bundesministeriums der Finanzen, der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sowie der Generalzolldirektion einen konzeptionellen Vorschlag vorgelegt hat und die deutsche Wirtschaft bei der Umsetzung einbezieht.

Die Umsetzung der Direktverrechnung soll durch eine weitestgehend automatisierte Abwicklung und die Vermeidung verschiedener Zahlungsflüsse durch die Verrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit der korrespondierenden Vorsteuer auf Ebene der Umsatzsteuer erfolgen. Das Konzept soll den Logistikstandort stärken und zu den Verrechnungsmodellen der Nachbarländer konkurrenzfähig sein.

Verfahrenstechnisch soll dies durch ein Erklärungsverfahren über die Eingabemaske in ELSTER, die Zollanmeldung und den Datenabruf durch das Unternehmen, u. a. verbunden mit der Angabe der EORI-Nummer und der Wirtschaftsidentifikationsnummer des Unternehmens, erfolgen. Die Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft haben ein großes Interesse an einer praxisgerechten und zügigen Realisierung des Lösungsvorschlages, den wir als sehr geeignet ansehen, die von der gewerblichen Wirtschaft seit langem geforderte Direktverrechnung gesetzlich, technisch und administrativ umzusetzen.

Wir möchten vor diesem Hintergrund die Möglichkeit nutzen, die am 11. Juni 2026 im Austausch angesprochenen Sachverhalte im Folgenden nochmals stichwortartig zu schildern. Zugleich bitten wir das Bundesministerium der Finanzen und die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, diese Aspekte bei der weiteren Ausgestaltung des Lösungsvorschlages mit zu berücksichtigen:

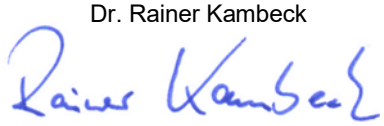
- Voraussetzung für die Teilnahme am Verrechnungsmodell ist die Berechtigung zum vollen Vorsteuerabzug in Bezug auf die eingeführte Ware.
- Nach dem Konzeptpapier soll eine einmalige Erklärung der Teilnahme am Verrechnungsmodell zwingend für alle sich anschließenden Einfuhrvorgänge gelten. Klärungsbedürftig ist hier, in welchem zeitlichen und sachlichen Umfang die einmalige Erklärung zu den sich anschließenden Einfuhrvorgänge stehen soll.
- Für die Nutzung ist die Angabe der Wirtschaftsidentifikationsnummer (WID) Voraussetzung. Ein wettbewerbsfähiges Verrechnungsmodell muss ausländischen Unternehmen, die in Deutschland Umsätze erzielen, die Direktverrechnung ermöglichen. Es ist daher zu klären, ob es in jedem Fall einer Registrierung im Inland für die Erteilung einer Wirtschaftsidentifikationsnummer bedarf.
- Es besteht noch Erläuterungsbedarf für den Fall, wenn die Einfuhr aus einem Drittland in Deutschland erfolgt und sich eine innergemeinschaftliche Lieferung anschließt.
- Klarstellungen bedarf auch das Konzept der Inanspruchnahme der Verrechnungslösung durch den Organträger, wenn die Organgesellschaften die Ware einführen. Damit zusammenhängend stellt sich die Frage, welche WID anzugeben ist und welche Bedeutung EORI-Nummern für das umsatzsteuerliche Verfahren haben.
- Stellt ein Unternehmen im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung fest, dass die Daten oder Steuersätze zu den vorausgefüllten Vorauszahlungen aus der festgesetzten Einfuhrumsatzsteuer fehlerhaft sind, muss eine Korrektur möglich sein. Nach unserem Verständnis wäre in diesem Fall gegen den Einfuhrumsatzsteuerbescheid des Zolls vorzugehen, da dieser als Grundlagenbescheid ausgestaltet werden soll.
- Im Rahmen des vorgesehenen Erklärungsverfahrens ist es für Unternehmen äußerst wichtig, in zeitnaher Frist Rechtssicherheit über die Nutzung des Direktverrechnungsmodells zu

erhalten. Unternehmen sollten spätestens zu Beginn des nächsten Voranmeldungszeitraums Klarheit zur Anwendung der Verrechnungslösung haben.

Wir gehen davon aus, dass im Zuge der konkreten Ausgestaltung weitere Fragen auftreten. Dazu werden wir uns dann nochmals melden. Wir sind gerne bereit, das Bundesministerium der Finanzen und die Bund-Länder-Arbeitsgruppe bei den erforderlichen Vorarbeiten zu unterstützen, sodass die Finanzministerkonferenz im Herbst 2026 ein positives Votum für die gesetzliche und technische Umsetzung treffen kann.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Dr. Rainer Kambeck



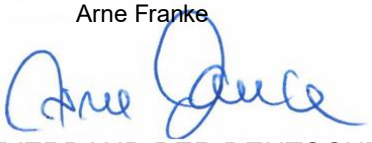
BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Dr. Monika Wünnemann



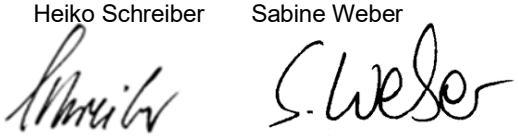
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mareike Drexler-Röckendorf



BUNDESVERVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Arne Franke



BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V.
Heiko Schreiber Sabine Weber



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Dr. Volker Landwehr Markus Kunz



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) DER EINZELHANDEL E. V.
Ralph Brügelmann



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL, AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Michael Alber

